

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5090, 12/5612 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzusammenschluß und den Bau von Grenzabfertigungsanlagen für den neuen Grenzübergang im Raum Görlitz und Zgorzelec

Bericht der Abgeordneten Ernst Waltemathe, Wilfried Bohlsen und Werner Zywiets

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem am 29. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen über den Autobahnzusammenschluß und den Bau von Grenzabfertigungsanlagen für den neuen Grenzübergang im Raum Görlitz und Zgorzelec herbeizuführen.

Dieses Abkommen sieht den Bau einer grenzüberschreitenden Autobahnbrücke über die Neiße im Raum Görlitz und Zgorzelec für den Zusammenschluß der Bundesautobahn A4 von Dresden in Richtung Osten mit der polnischen Autobahn A4 von Liegnitz in Richtung Westen und den Bau von Grenzabfertigungsanlagen auf deutschem Hoheitsgebiet für diesen neuen Grenzübergang vor.

Das Abkommen bedarf der parlamentarischen Zustimmung durch Gesetz, weil es Regelungen zur Umsatzsteuer enthält (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1, Artikel 105 Abs. 2 GG). Für Bauleistungen im gesamten Baustellenbereich der Grenzbrücke — also auch auf

polnischem Hoheitsgebiet — soll deutsches Umsatzsteuerrecht gelten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die erforderlichen Änderungen des Umsatzsteuerrechts vor.

Der Gesetzentwurf weist einen Kostenanteil des Bundes für die Ausführung des Straßenbauwerks (Straßenbrücke im Zuge einer Bundesfernstraße) nach Kostenstand 1993 von ca. 17 Mio. DM aus.

Diese Kosten werden vom Bund als Baulastträger aus den Mitteln des Straßenbauplans getragen. Soweit die Verwaltungskosten nicht von der Republik Polen getragen werden, trägt sie der Freistaat Sachsen im Rahmen der Auftragsverwaltung (Artikel 90 Abs. 2 GG). Im übrigen entstehen Ländern und Gemeinden durch dieses Gesetz keine Kosten.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Ausgaben sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Verkehr vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Ernst Waltemathe

Berichterstatter

Wilfried Bohlson**Werner Zywietz**